

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen) und Cyrill von Planta (GLP, Zürich)

betreffend Festlegung der Höhe der Notariatsgebühren

Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 (NotG, LS 242) wird wie folgt ergänzt:

§ 27a Festlegung der Gebühr im Einzelfall

1. Die Notariate legen im Einzelfall die Gebühr innerhalb der massgebenden Gebührenansätze gemäss §§ 25–27 fest. Sie berücksichtigen dabei die konkreten Umstände.
2. Die Gebühr darf bis auf die Hälfte der massgebenden Gebührenansätze herabgesetzt werden, wenn das Notariat im gleichen Sachzusammenhang mehrere gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat oder wenn in Anwendung des Gebührenansatzes die Höhe der Gebühr in einem Missverhältnis zum konkreten Aufwand des Notariats steht.

Hans-Peter Amrein
Hans-Peter Brunner
Cyrill von Planta

301/2018

Begründung:

Nach Art. 55 SchIT Zivilgesetzbuch bestimmen von Bundesrechts wegen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Die Praxis in den Kantonen kennt drei verschiedene Notariatssysteme: das freie Notariat, ausgeübt von einem freiberuflichen Notar mit kantonaler Zulassung; das Amtsnotariat, erfüllt von einem vom Staat angestellten Beamten oder Funktionär und das gemischte System, das beide Formen im gleichen Kanton zulässt. Im Kanton Zürich gilt das Amtsnotariat.

Hinzu kommt, dass soweit nicht Grundstücksgeschäfte betroffen sind, die interkantonale Anerkennung («Freizügigkeit») der öffentlichen Urkunde gilt.

Dies führt dazu, dass die im Kanton Zürich angesiedelten Anwaltskanzleien für Beurkundungen namentlich in gesellschaftsrechtlichen Zusammenhängen (z.B. AG-Gründungen etc.) auf ausserkantonale Notariate zugreifen, vorab die freiberuflichen Notare im Kanton Zug und im Kanton Aargau. Dadurch entgehen dem Kanton Zürich substantielle Gebühreneinnahmen, andererseits werden die verbleibenden Notariatskunden im Kanton Zürich benachteiligt.

Um dem entgegenzuwirken, soll das kantonale Notariatsgesetz ergänzt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung erlaubt es den Notariaten, von den Gebührenansätzen abzuweichen, wie es in den Kantonen mit freiberuflichen Notaren praktiziert wird.